



Vernehmlassung zur

Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (NG 611.1)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Absender:

SP Nidwalden

1. Wie beurteilen Sie insgesamt die vorliegende Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (Abschaffung des Gewässerraumabstandes)?

Positiv

Negativ

Enthaltung

Bemerkungen: *Durch den Bundesgerichtsentscheid Fahrlibach Beckenried wurde offenkundig, dass Kantonales Gesetz nicht mit nationalem Gesetz korreliert. Insbesondere für einen Gewässerraumabstand sieht die Bundesgesetzgebung keine Verwendung. Es handelt sich hier also um eine Anpassung an die Bundesgesetzgebung.*

2. Sind Sie einverstanden, dass der kantonale Gewässerraumabstand (vgl. bestehende Art. 121 und 122 PBG) aufgehoben wird?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Das alte Gesetz mit Gewässerraum und Gewässerraumabstand war ein vermutlich schweizweit einzigartiges Konstrukt, widersprach sich in wichtigen Punkten dem*

Bundesgesetz und bot damit Angriffsfläche für juristische Streitereien. Die Idee bei der alten Gesetzgebung war defacto, dass eher näher an das Gewässer gebaut werden kann. Der Bundesgerichtsentscheid Fahrlibach hat nun den Kanton zurückgepfiffen und ihn dazu bewegt, über die Bücher zu gehen.

3. Sind Sie einverstanden, dass die "Zone für dicht überbautes Gebiet" (vgl. bestehender Art. 69a PBG) aufgehoben wird?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Es obliegt dem Gesetzgeber und den zuständigen Behörden zu beurteilen, welche Gebiete dicht bebaut sind. Dies birgt eine gewisse Willkür. Auch mindert es die Planungssicherheit für die Liegenschaftbesitzer. Der Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes legt den Begriff des «dicht überbautes Gebiet» aus.

4. Sind Sie mit dem Handlungsspielraum betreffend die neu formulierten Ausnahmetatbestände für Bauten und Anlagen im Gewässerabstand einverstanden (vgl. angepasster Art. 122a Abs. 2 PBG; Anwendungsbereich: wenn weder ein Gewässerraum noch ein Abflussweg festgelegt ist)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Die Ausnahmetatbestände müssen restriktiv ausgelegt werden. Das Bundesgesetz schränkt den Handlungsspielraum stark ein. Für Grundeigentümer, Planer und Behörden wäre eine Wegleitung, ein Merkblatt und/oder Planungshilfen mit praxisnahen Beispielen was Ausnahmetatbestände sind, von grossem Nutzen. Das schafft Akzeptanz und erleichtert die Arbeit. Eine lasche Auslegung der Tatbestände, könnte eine Verschlechterung der Biodiversität und Artenvielfalt bedeuten. Das gilt es unbedingt zu vermeiden.

5. Teilen Sie die Einschätzung, dass die Übergangsbestimmungen erforderlich und zielführend sind, um die Rechtssicherheit für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu gewährleisten?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Wenn wir das richtig verstanden haben, sind für die Übergangsbestimmungen die jetzt gültige kantonale Rechtsprechung anwendbar (die Artikel 118/3., 121 und 122 würden nicht aufgehoben) . Wenn dem so ist: Wie ist es möglich, dass eine Bewilligung gesprochen werden kann, wenn hierzu ein Bundesgerichtsentscheid vorliegt, welcher diese

Rechtssprechung widerlegt? Es würde sich für die Grundeigentümer:innen eher gegenteilig auswirken: Schlechtere Planungs- und Rechtssicherheit.

6. Sind sie einverstanden, dass Ausnahmetatbestände für Bauten und Anlagen im Gewässerraum durch die Direktion neu der Zustimmung bedürfen und nicht mehr zu genehmigen sind (vgl. angepasster Art. 36 GewG)?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: Dass zuerst der Tatbestand ob Bauten und Anlagen im Gewässerraum errichtet werden dürfen geklärt wird und erst nachgelagert die Bewilligung erteilt wird, ist sicher sinnvoll. Das erspart im Bewilligungsverfahren auf Seite Gesuchsteller:in einigen Aufwand, falls der Entscheid schon von der Direktion negativ ist. Wichtig ist, dass während des gesetzlichen Bewilligungsverfahrens der Ausnahmetatbestand mittels Beschwerde angezweifelt werden kann. Die behördliche Zustimmung nur vorbehältlich eines bewilligten Baugesuches erfolgt.

7. Stellungnahme / Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen

8. Ist der Bericht vollständig, schlüssig und verständlich abgefasst?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

9. Weitere allgemeine Bemerkungen

Teilrevision der Planungs- und Bauverordnung:

Datum 30.09.2023

Unterschrift



Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Freitag, 30. September 2023** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch